

Anlage 5 zur StVV-Vorlage Nr. IV-049/21
 Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Spielplatzsatzung) – Synopse

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung)</p>	<p>Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Spielplatzsatzung)</p>	<p>Kurzfassung mit Abkürzung</p>
<p>Paragrafen § 1 Geltungsbereich § 2 Arten des Kinderspielplatzes § 3 Größe von Kinderspielplätzen § 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen § 5 Erhaltung der Kinderspielplätze § 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen § 7 Vorrang von Bebauungsplänen § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten</p>	<p>Paragrafen § 1 Geltungs- und Anwendungsbereich § 2 Größe von Kinderspielplätzen § 3 Anforderungen für den Zugang/sichere Benutzbarkeit § 4 Ausstattung und Beschaffenheit § 5 Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielplätze § 6 Ausnahmen/Verzicht § 7 Vorrang von Bebauungsplänen § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Ablösung § 10 In-Kraft-Treten</p>	
<p>Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 Absatz 3 und § 81 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2003 (GVBl. I/03 S. 210), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.09.2005 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:</p>	<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz hat in ihrer Sitzung am2021 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 ff. und § 87 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 5]) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I/87, [Nr. 15], S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I/21, [Nr. 37], S. 2099) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:</p>	<p>Geänderte Rechtsgrundlagen</p> <p>alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemeindeordnung Land Brandenburg (GO) • BbgBO (GVBl, I/03 S.210) <p>neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) → § 3 Abs. 1 u. § 28 Abs. 2 Nr. 9 • BbgBO (GVBl, I/18, [Nr.39]) → § 8 Abs. 2 ff. u. § 87 Abs. 3 • OWiG → § 17 Abs. 4

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Anlage 5 zur StVV-Vorlage Nr. IV-049/21
 Kinderspielplatzsatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz (Spielplatzsatzung) – Synopse

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>§ 1 Geltungsbereich (1) Die Richtwerte und Bestimmungen der Satzung sind in dem gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus anzuwenden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 7 Abs.3 BbgBO bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen herzustellen sind.</p> <p>(3) Bei bestehenden Gebäuden kann die Stadt Cottbus die nachträgliche Anlage und Instandhaltung eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p>	<p>§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich (1) Die Richtwerte und Bestimmungen dieser Satzung sind im gesamten Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebuz anzuwenden.</p> <p>(2) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze, die nach § 8 Abs. 2 BbgBO bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück (dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss) durch die Bauherrin oder den Bauherrn herzustellen sind.</p> <p>(3) Die Stadt Cottbus/Chósebuz kann gemäß § 87 Abs. 3 Pkt. 3 BbgBO die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes verlangen, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.</p> <p>Dabei kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten von den Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Spielflächen (gemäß § 2 und § 4 dieser Satzung) abgewichen werden.</p> <p>Die nachträgliche Anlage eines Kinderspielplatzes wird schriftlich angeordnet. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>Alt: mehr als 4 Wohnungen Neu: mehr als 3 Wohnungen</p> <p>Neu: Konkretisierung der lagemäßigen Einordnung (übernommen aus § 8 Abs. 2 BbgBO)</p> <p>Neu: Abweichungsregelung in Bezug auf Größe und Ausstattung bei nachträglicher Forderung → Bestandsgebäude / Nutzungsänderung</p> <p>Neu: Konkretisierung zum Verfahren bei der nachträglichen Anordnung</p>
<p>§ 2 Arten des Kinderspielplatzes Ein Kinderspielplatz besteht aus einer Spielfläche für Kleinkinder, aus einer Spielfläche für Kinder von 6 bis 12 Jahren und bei Wohnanlagen mit mehr als 400 Bewohnern zusätzlich aus einem Bolzplatz für Jugendliche.</p>		<p>Alt: Differenzierung nach Arten + getrennte Anlagen</p> <p>Neu: keine explizite Trennung</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen																					
<p>§ 3 Größe von Kinderspielplätzen (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Art, Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück. Der Bemessung des Kinderspielplatzes wird je Aufenthaltsraum jeder Wohnung ein Bewohner zugrunde gelegt.</p> <p>(2) Für die Berechnung der Größe nach der Art des Kinderspielplatzes gilt: Spielfläche für Kleinkinder 1 m² / Bewohner mindestens 25 m² Spielfläche für Kinder 6 - 12 Jahre 1 m² / Bewohner mindestens 40 m² Bolzplatz für Jugendliche ab 400 Bewohner mindestens 500 m²</p>	<p>§ 2 Größe von Kinderspielplätzen (1) Die Größe des Kinderspielplatzes richtet sich nach der Anzahl der Wohnungen. Jedem Aufenthaltsraum einer Wohneinheit, ausgenommen Küchen, ist 1 Einwohner oder 1 Einwohnerin anzurechnen. Pro Einwohner oder Einwohnerin ist 1 m² Spielfläche zu erheben. Ab 100 Wohneinheiten ist zusätzlich 1 m² je Einwohner oder Einwohnerin für eine Ball-, Lauf- und Bewegungsspielfläche zu erheben.</p> <p>Folgende Mindestgrößen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) sind einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="772 619 1496 869"> <thead> <tr> <th>Anzahl WE</th> <th>Mindestgröße Nettospielfläche</th> <th>Mindestanforderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4 bis 15</td> <td>20 m²</td> <td>Kleinkindspiel 0-5 Jahre</td> </tr> <tr> <td>> 15</td> <td>60 m²</td> <td>+ Altersgruppe 6-12 Jahre</td> </tr> <tr> <td>ab 100</td> <td>+ 500 m²</td> <td>+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>+ bedeutet zusätzlich</p> <p>Der Kleinkinderspielbereich (0-5 Jahre) hat einem Drittel Anteil an der Gesamtspielfläche zu entsprechen.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der Netto-Spielfläche gilt:</p> <table border="1" data-bbox="772 1120 1496 1305"> <thead> <tr> <th>Anzahl WE</th> <th>Spielfläche/ Einwohner oder Einwohnerin</th> <th>Art der Spielfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4 bis 99</td> <td>1 m²</td> <td>0-12 Jahre</td> </tr> <tr> <td>ab 100</td> <td>+ 1 m²</td> <td>+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche</td> </tr> </tbody> </table> <p>+ bedeutet zusätzlich</p>	Anzahl WE	Mindestgröße Nettospielfläche	Mindestanforderung	4 bis 15	20 m ²	Kleinkindspiel 0-5 Jahre	> 15	60 m ²	+ Altersgruppe 6-12 Jahre	ab 100	+ 500 m ²	+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche	Anzahl WE	Spielfläche/ Einwohner oder Einwohnerin	Art der Spielfläche	4 bis 99	1 m ²	0-12 Jahre	ab 100	+ 1 m ²	+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche	<p>Alt: 1 m²/EW Kleinkinderspielplatz 1 m²/EW Kinder (6-12 J.) Ab 400 EW Bolzplatz</p> <p>Neu: 1 m²/EW (0-12 Jahre), davon 1/3 für Kleinkinder (0-5 Jahre) Ab 100 WE + 1 m²/EW für Ball-, Lauf- u. Bewegungsspiel</p> <p>Mindestgrößen</p> <p>Alt: ab 4 WE Kleinkind mind. 25 m² Kinder (6-12 J.) mind. 40 m² Bolzplatz mind. 500 m²</p> <p>Neu: in Abhängigkeit von Anzahl WE 4-15 WE mind. 20 m² >15 WE mind. 60 m² >100 WE Ball-, Lauf- und Bewegungsfläche mind. 500 m²</p> <p>Neu: Anteil der Kleinkinderspielfläche prozentual festgesetzt</p>
Anzahl WE	Mindestgröße Nettospielfläche	Mindestanforderung																					
4 bis 15	20 m ²	Kleinkindspiel 0-5 Jahre																					
> 15	60 m ²	+ Altersgruppe 6-12 Jahre																					
ab 100	+ 500 m ²	+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche																					
Anzahl WE	Spielfläche/ Einwohner oder Einwohnerin	Art der Spielfläche																					
4 bis 99	1 m ²	0-12 Jahre																					
ab 100	+ 1 m ²	+ Ball-, Lauf- u. Bewegungsspielfläche																					

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
	<p><i>Fortsetzung § 2 Größe von Kinderspielplätzen</i></p> <p>(3) Die nutzbare Spielfläche (Netto-Spielfläche) ist die Fläche, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Beispielbare Rasenflächen werden mit angerechnet. Ausgenommen sind Zugangswege sowie Bäume und Pflanzflächen.</p> <p>(4) Kinderspielplätze sind im Umfeld von Grünflächen einzuordnen. Der Anteil an Grünflächen muss mindestens 50 % der Netto-Spielfläche betragen und ist zusätzlich zur Netto-Spielfläche einzuplanen und nachzuweisen. Als Spielfläche angerechnete beispielbare Rasenflächen gemäß Abs. 3 dürfen nicht gleichzeitig auf den Grünflächenanteil angerechnet werden.</p>	<p>Neu: Grünflächenzuschlag von 50% der Nettospielfläche</p>
	<p>§ 3 Anforderungen für den Zugang/sichere Benutzbarkeit</p> <p>(1) Spielplätze müssen auf direktem Weg, gefahrlos und barrierefrei von den Wohngebäuden erreichbar sein. Spielbereiche für Kleinkinder (0-5 Jahre) sind in einer max. Entfernung von 100 m von den dazugehörigen Wohnungen einzuordnen und müssen ohne Straßenüberquerung erreichbar sein. Die Überquerung von verkehrsberuhigten Bereichen, für die ein Eingeschränktes Haltverbot angeordnet ist, ist zulässig. Spielbereiche für Kinder ab 6 Jahren sind in einer max. Entfernung von 400 m anzulegen. Das Überqueren von Straßen ohne Querungshilfe oder besondere Sicherheitsvorkehrungen (wie z. B. verkehrsberuhigter Bereich, Tempo 30) ist zu vermeiden.</p> <p>(2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind (z. B. durch Zäune, Mauern oder Abpflanzungen).</p>	<p>Neu: Konkretisierung von Vorgaben in Anlehnung an die DIN 18034 – bezogen auf die räumliche Lage/Einordnung des Spielplatzes innerhalb des Baugrundstückes (bzw. unmittelbares Nachbargrundstück)</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
	<p><i>Fortsetzung § 3 Anforderungen für den Zugang/sichere Benutzbarkeit</i></p> <p>(3) Es gelten die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>(4) Auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist vor Inbetriebnahme die Abnahme der Spielgeräte durch einen qualifizierten Spielplatzprüfer oder eine qualifizierte Spielplatzprüferin (gemäß DIN SPEC 79161) oder den TÜV/Dekra nachzuweisen.</p> <p>(5) Die Spielflächen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der zugehörigen Wohneinheiten (gemäß § 83 BbgBO) benutzbar hergestellt sein. Die Fertigstellung des Spielplatzes ist gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebuz schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Neu: Nachweis der TÜV Abnahme für öffentlich zugängliche Spielplätze</p> <p>Neu: Regelung zur zeitlichen Fertigstellung und Anzeige der Fertigstellung der Spielanlagen</p>
<p>§ 4 Ausstattung von Kinderspielplätzen</p> <p>(1) Grundlage für die Planung sind die Forderungen der DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen der Kinder von 0 bis 12 Jahren entsprechen.</p> <p>(2) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>§ 4 Ausstattung und Beschaffenheit</p> <p>(1) Die Planung und Errichtung von Kinderspielplätzen hat in Anlehnung an die DIN 18034 (Spielplätze und Freiräume zum Spielen) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist die DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen, Teil 3 – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum) zu beachten. Für die Ausstattung, Anordnung, Aufstellung und Wartung von Spielgeräten sind die DIN Reihe EN 1176 (Spielplatzgeräte und Spielplatzböden) sowie die DIN 33942 (Barrierefreie Spielplatzgeräte) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p> <p>Spielgeräte müssen dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) entsprechen und mit dem GS-Siegel versehen sein. Mögliche Absturzstellen sind mit geeignetem Fallschutz zu versehen, die unterschiedlichen Fallhöhen sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Alt: Planungsgrundlage DIN 18034 Neu: in Anlehnung an DIN 18034 → Konkretisierung von Inhalten</p> <p>Neu: Stärkung der Barrierefreiheit durch Aufnahme der DIN 18040-3 sowie DIN 33942</p> <p>Neu: Geräte mit GS-Siegel und Berücksichtigung von Fallschutzanforderungen</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>(3) Für die Errichtung von Skateanlagen gelten die Bestimmungen der DIN 33943 Skateeinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><i>Fortsetzung § 4 Ausstattung und Beschaffenheit</i> Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung müssen im Freien errichtet werden. Indoor-Spielplätze werden nicht angerechnet.</p> <p>(2) Auf Spielplätzen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, durch die keine erhebliche Gefährdung der Nutzer zu erwarten ist. Stark giftige Pflanzen dürfen im Bereich von Spielplätzen nicht angepflanzt werden oder vorhanden sein. Dies umfasst u.a. folgende Arten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Euonymus europaea (Pfaffenhütchen) - Daphne mezereum (Seidelbast) - Ilex aquifolium (Stechpalme) - Laburnum anagyroides (Goldregen) <p>Spielplätze und deren Umgebung sind regelmäßig auf gesundheitsgefährdende Pflanzenarten zu kontrollieren. Dies betrifft insbesondere den Befall mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herkulesstaude (Heracleum mantegazzianum) - Ambrosia (Ambrosia artemisiifolia) <p>Die Entfernung der Pflanzen hat umgehend und fachgerecht zu erfolgen.</p> <p>(3) Die ordnungsgemäße Ableitung von Niederschlagswasser muss gewährleistet sein, so dass die Spielflächen nach Regenfällen benutzbar bleiben.</p> <p>(4) Kinderspielplätze sind so zu gestalten, dass ein hoher Spielwert und Inklusion erreicht werden kann. Im Rahmen der Barrierefreiheit muss die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für alle gewährleistet sein. Die Ausstattung von Kinderspielplätzen muss den vielfältigen Spielbedürfnissen von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren entsprechen.</p>	<p>Neu: Ausschluss von Indoor-Spielplätzen</p> <p>Neu: Giftpflanzen (gem. DIN 18034) und gesundheitsgefährdende Pflanzen benannt</p> <p>Neu: Anforderung an Entwässerung der Spielflächen</p> <p>Neu: Stärkung der Barrierefreiheit, Formulierung in Anlehnung an DIN 18034</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen																				
	<p><i>Fortsetzung § 4 Ausstattung und Beschaffenheit</i></p> <p>Zur Mindestausstattung eines Spielplatzes gehören:</p> <table border="1" data-bbox="770 370 1532 963"> <thead> <tr> <th data-bbox="770 370 1084 466">anrechenbare Wohneinheiten (WE)</th> <th data-bbox="1084 370 1191 466">Sand-spiel-fläche</th> <th data-bbox="1191 370 1308 466">Anzahl Spiel-geräte</th> <th data-bbox="1308 370 1532 466">Ortsfeste Sitzgelegenheit (3 Sitzer)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="770 466 1084 651">bis 15 WE Mindestgröße Spielfläche: 20 m² (mind. Gestaltung für Kleinkinder 0-5 Jahre)</td> <td data-bbox="1084 466 1191 651">4 m²</td> <td data-bbox="1191 466 1308 651">1</td> <td data-bbox="1308 466 1532 651">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="770 651 1084 746">> 15-30 WE Mindestgröße Spielfläche: 60 m²</td> <td data-bbox="1084 651 1191 746">8 m²</td> <td data-bbox="1191 651 1308 746">2</td> <td data-bbox="1308 651 1532 746">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="770 746 1084 778">je weitere 10 WE</td> <td data-bbox="1084 746 1191 778">+ 3 m²</td> <td data-bbox="1191 746 1308 778">+ 1</td> <td data-bbox="1308 746 1532 778">+ 1</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ab einem Spielgerätebedarf von mehr als 3 Geräten ist die Verwendung von Gerätekombinationen sinnvoll. Spielgeräte müssen für alle Altersgruppen geeignet sein (Kleinkinder 0-5 Jahre + Kinder ab 6-12 Jahre)</p> <table border="1" data-bbox="770 900 1532 963"> <tbody> <tr> <td data-bbox="770 900 1084 963">ab 100 WE Mindestgröße: 500 m²</td> <td colspan="3" data-bbox="1084 900 1532 963">Zusätzliche Spielfläche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Spielplätze ab 60 m² Größe sind funktionsgerecht räumlich zu gliedern. Es sind nach Altersstruktur differenzierte Spielangebote sicher zu stellen. Kinderspielflächen können auch auf mehrere Flächen aufgeteilt werden, wenn diese sinnvoll nutzbar sind.</p>	anrechenbare Wohneinheiten (WE)	Sand-spiel-fläche	Anzahl Spiel-geräte	Ortsfeste Sitzgelegenheit (3 Sitzer)	bis 15 WE Mindestgröße Spielfläche: 20 m ² (mind. Gestaltung für Kleinkinder 0-5 Jahre)	4 m ²	1	1	> 15-30 WE Mindestgröße Spielfläche: 60 m ²	8 m ²	2	2	je weitere 10 WE	+ 3 m ²	+ 1	+ 1	ab 100 WE Mindestgröße: 500 m ²	Zusätzliche Spielfläche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele			<p>Neu: Mindestausstattung in Abhängigkeit von Anzahl der WE</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sandspielfläche • Spielgeräte • Sitzgelegenheiten
anrechenbare Wohneinheiten (WE)	Sand-spiel-fläche	Anzahl Spiel-geräte	Ortsfeste Sitzgelegenheit (3 Sitzer)																			
bis 15 WE Mindestgröße Spielfläche: 20 m ² (mind. Gestaltung für Kleinkinder 0-5 Jahre)	4 m ²	1	1																			
> 15-30 WE Mindestgröße Spielfläche: 60 m ²	8 m ²	2	2																			
je weitere 10 WE	+ 3 m ²	+ 1	+ 1																			
ab 100 WE Mindestgröße: 500 m ²	Zusätzliche Spielfläche für Ball-, Lauf- und Bewegungsspiele																					

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>§ 5 Erhaltung der Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.</p> <p>(2) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.</p>	<p>§ 5 Erhaltung/Unterhaltung der Kinderspielplätze</p> <p>(1) Kinderspielplätze, ihre Zugänge, Einfriedungen und Ausstattungen sind durch den Eigentümer in benutzbarem Zustand zu erhalten und von Verschmutzungen freizuhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Die Forderungen hinsichtlich Wartung und Kontrolle der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.</p> <p>(2) Nach § 8 Abs. 2 BbgBO geforderte Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebuz ganz oder teilweise beseitigt werden. Dies gilt auch für Kinderspielplätze, die auf Grundlage einer älteren Fassung der Kinderspielplatzsatzung bzw. der BbgBO zu errichten waren.</p>	<p>Neu: Konkretisierung</p>
<p>§ 6 Verzicht auf die Herstellung von Kinderspielplätzen</p> <p>Auf die Herstellung eines Kinderspielplatzes oder eines Bolzplatzes auf dem Baugrundstück kann verzichtet werden, wenn:</p> <p>in unmittelbarer Nähe ein Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist, deren Nutzung für das Baugrundstück rechtlich gesichert</p> <p>in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher Kinderspielplatz vorhanden ist oder</p> <p>nach der Art der Wohnungen nicht mit dem dauernden Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist.</p>	<p>§ 6 Ausnahmen/Verzicht</p> <p>(1) Bei Errichtung von Wohngebäuden kann auf schriftlichen Antrag auf die Anlage eines Kinderspielplatzes verzichtet werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wohnungen der Zweckbestimmung und Art der Nutzung nach nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern geeignet sind UND • die Wohnungen tatsächlich ausschließlich durch einen eingeschränkten Nutzerkreis genutzt werden. <p>Sobald diese Voraussetzungen entfallen, ist die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, auf dem Baugrundstück einen Kinderspielplatz gemäß §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung in der derzeit gültigen Fassung zu errichten und zu erhalten/unterhalten. Diese Verpflichtung ist öffentlich-rechtlich zu sichern (Baulast).</p>	<p>Neu: Verzicht möglich bei eingeschränktem Nutzerkreis, tatsächliche Nutzung ausschlaggebend öffentlich-rechtliche Verpflichtung zum späteren Spielplatzbau (Baulast) bei Wegfall des eingeschränkten Nutzerkreises</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
	<p><i>Fortsetzung § 6 Ausnahmen/Verzicht</i></p> <p>(2) Ausnahmen von den Anforderungen an die Größe und Ausstattung des Kinderspielplatzes (gemäß §§ 2 und 4 dieser Satzung) können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Art oder Größe der Wohnung für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern ungeeignet ist.</p> <p>(3) Eine Wohnung ist nach der Größe für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern ungeeignet, wenn es sich um eine Einraumwohnung handelt, bei der die Wohnfläche 40 m² nicht übersteigt. Eine Wohnung ist nach der Art ungeeignet, wenn sie nachweislich durch bauliche Maßnahmen speziell auf die Belange eines eingeschränkten Nutzerkreises zugeschnitten ist.</p>	<p>Neu: Ausnahmeregelung je nach Art/Größe der Wohnung → Reduzierung der Größe und Ausstattung des Spielplatzes möglich (Ermessen)</p> <p>Neu: Ergänzung Definition, wann eine Wohnung der Art oder Größe nach nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Kindern geeignet ist</p>
<p>§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen</p> <p>Weitergehende Festsetzungen von Bebauungsplänen bleiben unberührt.</p>	<p>§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen</p> <p>Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen zur Herstellung von Kinderspielplätzen im Geltungsbereich von B-Plänen bleiben unberührt. Zur Sicherung und Umsetzung der im Bebauungsplan verfolgten Ziele können abweichende sowie ergänzende Regelungen in städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) vereinbart werden. Alle Vorschriften dieser Satzung, zu denen im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen wurden, gelten fort und sind entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Neu: Konkretisierung zur Anwendung der Satzung im Geltungsbereich von B-Plänen</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht oder von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt, 2. nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 dieser Satzung herstellt, 3. entgegen § 5 dieser Satzung nicht in benutzbarem Zustand erhält, 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr.2. BbgBO. <p>(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.</p>	<p>§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs.1 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis 500.000 EUR geahndet werden.</p> <p>(2) Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können im Sinne des § 3 Abs. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) mit Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung geforderten Kinderspielplatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht oder von geringerer als der gemäß dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt, • nicht entsprechend den Anforderungen nach §§ 3 bis 5 dieser Satzung herstellt und unterhält, • ohne Zustimmung der Stadt Cottbus/Chósebuz ganz oder teilweise beseitigt <p>Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Veränderte Rechts- u. Ermächtigungsgrundlage</p> <p>Alt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BbgBO §79 Abs. 3 Nr. 2 <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BbgBO § 85 Abs. 1 Nr.2 i.V. mit § 85 Abs. 3 • BbgKVerf § 3 Abs. 1 und 2 i.V. mit OWiG § 17 Abs. 4 <p>Zuständigkeit für Rückbau:</p> <p>Alt: Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Neu: Stadt Cottbus</p> <p>Höhe Geldbuße: nach Rechtsgrundlage differenziert</p> <p>Alt: bis 10.000 € (alte BbgBO)</p> <p>Neu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis 500.000 € (nach BbgBO) bei Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnung der Bauaufsichtsbehörde... • Ahndung weiterer Tatbestände nach BbgKVerf. – Erhebung Geldbuße über § 17 OWiG – Höhe der Geldbuße = Einzelfallermittlung

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen

Geltende Fassung	Neufassung	Wesentliche Änderungen
	<p>§ 9 Ablösung</p> <p>(1) Gemäß § 8 Abs. 3 BbgBO kann die Verpflichtung, einen notwendigen Kinderspielplatz anzulegen, durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Stadt Cottbus/Chóšebuz und der Bauherrin oder dem Bauherren und Zahlung des vereinbarten Geldbetrages abgelöst werden.</p> <p>(2) Die Ablösung der Kleinkindspielfläche (0-5 Jahre) kann nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei unzureichender Grundstücksfläche) vereinbart werden, da die besonderen Anforderungen an die Sicherheit und Entfernung in der Regel nur auf dem Baugrundstück gegeben sind. Der Flächenbedarf für Kfz-Stellplätze stellt keinen begründeten Ausnahmefall dar.</p> <p>(3) Für die Festsetzung der Höhe des Ablösebetrages ist die Ablösesatzung für private Kinderspielplätze der Stadt Cottbus/Chóšebuz anzuwenden.</p> <p>(4) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.</p>	<p>Veränderte Rechtsgrundlage</p> <p>Neu: → BbgBO § 8 Abs. 3 ermöglicht Ablöseregelung</p>
<p>§ 9 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der vorstehenden Satzung wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als der zuständigen Behörde im Anzeigeverfahren mit Schreiben vom 21.11.2005 unter dem Gesch.Z.: sl zugestimmt.</p> <p>Cottbus, den 19.12.2005 gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus</p>	<p>§ 10 In-Kraft-Treten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/ Chóšebuz / Amtske Łopjeno za Město Cottbus/Chóšebuz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Planung, Errichtung und Erhaltung von Kinderspielplätzen in der Stadt Cottbus (Spielplatzsatzung) vom 19.12.2005 außer Kraft.</p> <p>Cottbus/Chóšebuz Holger Kelch Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz</p>	<p>Alt: Vorlagepflicht gem. §81 Abs.9 BbgBO Neu: „Vorlagepflicht“ in Novellierung BbgBO nicht übernommen</p>

Ergänzungen

Gestrichen

Änderungen